



ParLetter 3/2014

Sehr geehrte Frau Nationalrätin, sehr geehrter Herr Nationalrat,
Sehr geehrte Frau Ständerätin, sehr geehrter Herr Ständerat,

Wie gewohnt schicken wir Ihnen zur Session den ParLetter der Schweizerischen Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht zu. Gerne möchten wir mit Ihnen einige Informationen zum Thema unbegleitete minderjährige Asylsuchende teilen.

Unbegleitete minderjährige Asylsuchende

Kinder und Jugendliche flüchten vor Armut, Krieg, Bedrohung, Misshandlungen oder auch, wenn ihre Eltern verstorben sind. Ebenfalls werden sie nicht selten nach Europa geschickt, mit der Hoffnung, Geld nach Hause bringen zu können, um die Familie finanziell zu unterstützen. Angekommen in der Schweiz, sind migrierende UMA mit verschiedenen Schwierigkeiten und Hürden konfrontiert. Mangelnde Sprachkenntnisse, das Zurechtfinden in einer neuen Situation, die Konfrontation mit einer fremden Kultur und die Konflikte mit den eigenen Wertvorstellungen, führen zu Verunsicherung. Hinzu kommen zusätzliche Herausforderungen wie der Zugang zur Gesundheitsversorgung, Armut, Diskriminierung und der soziale Ausschluss. Umso wichtiger ist es daher, sie eng und vertrauensvoll zu begleiten und ihr Wohlergehen in den Mittelpunkt zu stellen. Das schweizerische Asylverfahren trägt aber diesem Umstand nicht Rechnung.

„Ayala“, 15-jährige Staatsangehörige eines westafrikanischen Landes, wird nach ihrer Ankunft in Frankreich im Jahr 2010, Opfer eines Prostitutionsnetzwerks. Nachdem es ihr gelingt zu fliehen, stellt sie ein Asylgesuch in der Schweiz. Das BFM, welches zunächst einen Nichteintretensentscheid eröffnet, sieht schliesslich von der Überstellung ab und behandelt das Asylgesuch im nationalen Asylverfahren. (Dokumentierter Fall 200 der SBAA)

Im November dieses Jahres erschien unser Fachbericht „Kinder und Jugendliche auf der Flucht“. Egal ob wir von Schweizer Kindern oder Kindern aus Eritrea, Afghanistan oder Somalia sprechen, sie alle haben die gleichen Rechte. Dass ihnen diese nicht immer gewährt werden, zeigen unser Fachbericht und die darin enthaltenen und von der SBAA dokumentierten Fälle.

Dringender Handlungsbedarf

Im Rahmen des Asylverfahrens stellen sich verschiedenste Hindernisse für UMA, dies in Bezug auf die Zuweisung einer Vertrauensperson, die Unterbringung, die Betreuung, die Behandlung ihres Gesuches und auch die medizinische Fürsorge. Unsere Recherchen zeigen, dass die unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden teils einen sehr schnellen Asylentscheid bekommen, während andere jahrelang warten müssen.

Die fachlichen Grundlagen für ein kindgerechtes Rechtssystem und entsprechende standardisierte Prozesse im Asylverfahren dafür bestehen, dazu zählen die Kinderrechtskonvention und auch die Leitlinien des Europarats für eine kindgerechte Justiz. Nebst fachlichen Grundlagen braucht es jedoch den entsprechenden politischen Willen, die daraus gewonnenen Ergebnisse umzusetzen. Leider wurden in den letzten Jahren zahlreiche parlamentarische Vorstösse zur Verbesserung der Situation der UMA abgelehnt.



Forderungen

Auf kantonale Unterschiede ist zu verzichten und eine Harmonisierung ist zu verwirklichen, vormund-schaftliche Massnahmen und ein/e RechtsvertreterIn müssen den UMA bereits ab Einreichung des Asylgesuchs zur Seite gestellt werden, Jugendliche zwischen dem 18. und 21. Lebensjahr bedürfen besonderer Aufmerksamkeit. Entsprechende Schutzbestimmungen sind im Asylgesetz zu verankern. Auf Handknochenanalysen ist zu verzichten, sie sind zu ungenau um das Alter eines UMA bestimmen zu können. UMA müssen intensiv und kindgerecht 24-Stunden betreut werden, und zwar von ausgebildeten Betreuungskräften und, falls nötig, begleitet von PsychologInnen.

Dies und die Umsetzung weiterer wichtiger Elemente eines kindgerechten Migrationsrechts fordert die SBAA.

Verletzungen der Kinderrechtskonvention können nicht gerechtfertigt werden

«Aziz» wurde auf der Flucht von seiner Familie getrennt und reiste alleine in die Schweiz. Er war erst 14 Jahre alt als er Afghanistan verlassen musste. Über drei Jahre nach seiner Einreise hatte das BFM noch immer nicht über sein Gesuch entschieden. Erst nach mehreren Anfragen, einer Rechtsverzögerungsbeschwerde und nach einer Wartezeit von knapp vier Jahren erhielt er seinen Entscheid. «Aziz» erhielt eine vorläufige Aufnahme und darf in der Schweiz bleiben. (Dokumentierter Fall 259 der SBAA)

Dies ist eine unhaltbare Situation für Kinder und Jugendliche, denn dadurch werden ihnen jegliche Zukunftsperspektiven genommen und für sie ist es dann beinahe unmöglich eine Lehrstelle zu finden oder sich anderweitig aus- und weiterzubilden. Auch wird ihnen nicht der Schutz gewährt auf den sie gemäss der Kinderrechtskonvention Anspruch haben. UMA werden nur ungenügend betreut und immer wieder in ihren Rechten verletzt. Nichts rechtfertigt diese Verletzungen der Kinderrechtskonvention. Die prioritäre Behandlung gemäss Art. 17bis AsylG und die schnelle Entscheidung der Asylgesuche von UMA sind unerlässlich und das Wohl der Kinder muss immer im Mittelpunkt stehen.

Wir wünschen Ihnen eine erfolgreiche Wintersession, danach eine besinnliche Weihnachtszeit und danken Ihnen für Ihr Interesse.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Nathalie Poehn
Geschäftsleiterin SBAA